

Satzung
Über die Bestimmung der Schulbezirke in der Stadt Pforzheim
(2.1)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	S 0607
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	11.11.2025
	Bekanntmachung:	17.12.2025
	Inkrafttreten:	18.12.2025
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für Bildung und Sport Tel. 07231/39-2670	

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 11.11.2025 folgende Satzung über die Schulbezirke in der Stadt Pforzheim erlassen:

§ 1 Vorbemerkung

Gemäß § 25 Schulgesetz Baden-Württemberg haben alle Grundschulen, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren und Berufsschulen einen Schulbezirk. Dabei ist grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers der Schulbezirk. Bestehen im Gebiet des Schulträgers mehrere Schulen derselben Schulart, bestimmt der Schulträger die Schulbezirke.

Im Schulgebiet der Stadt Pforzheim bestehen für alle vorgenannten Schularten mehrere Schulen derselben Schulart. Daher legt die Stadt Pforzheim gem. §§ 2 ff. dieser Satzung für alle Schulen derselben Schulart die folgenden Schulbezirke fest. Alle Kinder besuchen grundsätzlich die Schule, deren Schulbezirk ihre Wohnadresse zugeordnet ist.

§ 2 Schulbezirke Grundschulen

Die Schulbezirke für alle Grundschulen im Stadtgebiet Pforzheim ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1 zu dieser Satzung; Anlage 1 ist Gegenstand dieser Satzung. Die Schulbezirke sind jeweils pro Grundschule durch farbliche Hervorhebung graphisch auf dem Planausschnitt markiert.

§ 3 Schulbezirk der Bohrauschule Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum

Für das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum Bohrauschule ist der Schulbezirk das Gebiet der Stadt Pforzheim.

§ 4 Übergangsvorschrift

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, haben das Recht bis zum Abschluss der jeweiligen Schulart oder, sofern sie bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung aufgrund einer örtlichen Ausnahmegenehmigung die Schulart besuchen, bis zum Ablauf der entsprechenden Ausnahmegenehmigung, diese Schule auch weiterhin zu besuchen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Schulbezirke in der Stadt Pforzheim in ihrer Fassung vom 02.06.1981 zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung am 15.12.1998 außer Kraft.



































